

Satzung

des Turnverein Gut-Heil 1865 e.V. Dortmund-Aplerbeck

§ 01	Name und Sitz des Vereins
01.01	Der Verein führt den Namen "Turnverein Gut-Heil 1865 e.V. Dortmund-Aplerbeck" – nachstehend TV Gut-Heil genannt
01.02	Der TV Gut-Heil hat seinen Sitz in Dortmund-Aplerbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
§ 02	Zweck und Ziele
02.01	Der TV Gut-Heil verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
02.02	Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
02.03	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung. Die Mitglieder sollen sich als Gemeinschaft fühlen und die Vereinsarbeit verantwortlich mitgestalten. Die Schwerpunkte im sportlichen Bereich liegen in der gleichrangigen Förderung des Breiten- und Leistungssportes seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend. Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Sporthelfer*innen werden mit diesen Aufgaben betraut. Ihre Aus- und Weiterbildung wird in den Sportverbänden vollzogen.
02.04	Der TV Gut-Heil ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
02.05	Zusammenarbeit insbesondere mit Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie weiteren Einrichtungen z.B. im Bereich der Migranten und Senioren zur Mitgliedergewinnung und Bewegungsförderung.
02.06	Mittel des TV Gut-Heil dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des TV Gut-Heil keine Zuwendungen.
02.07	Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken und Zielen des TV Gut-Heil fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
	Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
02.08	Der TV Gut-Heil übt überparteiliche Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes. Der TV Gut-Heil verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

§	03	Erwerb der Mitgliedschaft
	03.01	Mitglied des TV Gut-Heil kann jeder werden.
	03.02	Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate ab Eintritt.
	03.03	Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt ohne Beschluss durch eine vollzogene, vorgedruckte Eintrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines/einer gesetzlichen Vertreter*in erforderlich.
	03.04	Die Ablehnung von Aufnahmen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
	03.05	Der Bescheid über die Ablehnung ist dem/der Bewerber*in schriftlich mitzuteilen.
	0.4	Avertille and an Went vot den Mitalia de ab aft
8	04	Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft
	04.01	Die Mitgliedschaft endet -
	04.01.01	durch Abgabe einer Austrittserklärung zum Quartalsende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand 4 Wochen vorher schriftlich vorliegen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag bis zum Ende des Quartals zu entrichten. Sonderregelungen erfolgen durch den Vorstand.
	04.01.02	durch Ausschluss nach Beschluss des Vorstandes bei Vernachlässigung der Verpflichtungen bzw. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag "trotz Mahnung".
	04.01.03	wegen groben unsportlichen Verhaltens und bei Verstößen gegen diese Satzung.
	04.01.04	durch Tod.
	04.01.05	durch Auflösung des TV Gut-Heil.
	04.02	Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.
	04.03	Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen
		schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig und rechtskräftig.
§	05	
§	05 05.01	lung. Diese Entscheidung ist endgültig und rechtskräftig.
§		lung. Diese Entscheidung ist endgültig und rechtskräftig. Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mit-
ş	05.01	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im
§	05.01	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt
§	05.01 05.02 05.03	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel
	05.01 05.02 05.03 05.04	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
	05.01 05.02 05.03 05.04 05.05	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
	05.01 05.02 05.03 05.04 05.05	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Beiträge Der TV Gut-Heil erhebt Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder für Neumitglieder, die durch die Mitgliederversammlung - nachstehend MV genannt - festgesetzt werden. Über Sonderleistungen wird in der MV oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
	05.01 05.02 05.03 05.04 05.05 06 06.01	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Beiträge Der TV Gut-Heil erhebt Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder für Neumitglieder, die durch die Mitgliederversammlung - nachstehend MV genannt - festgesetzt werden. Über Sonderleistungen wird in der MV oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden
	05.01 05.02 05.03 05.04 05.05 06 06.01	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Beiträge Der TV Gut-Heil erhebt Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder für Neumitglieder, die durch die Mitgliederversammlung - nachstehend MV genannt - festgesetzt werden. Über Sonderleistungen wird in der MV oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden Über Stundung, bzw. Erlaß der Leistungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
	05.01 05.02 05.03 05.04 05.05 06 06.01 06.02 06.03	Vereinsjugend Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen. Ihre Aufgaben und ihr Ziel bestimmt die Jugendordnung, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf. Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Weitere Organe nennt die Jugendordnung. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig unter Anerkennung der Satzung des TV Gut-Heil und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Die Vereinsjugend des TV Gut-Heil ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Beiträge Der TV Gut-Heil erhebt Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder für Neumitglieder, die durch die Mitgliederversammlung – nachstehend MV genannt – festgesetzt werden. Über Sonderleistungen wird in der MV oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden Über Stundung, bzw. Erlaß der Leistungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand. Bei 50 - jähriger Vereinszugehörigkeit entfällt die Beitragspflicht.

§ 07	Stimmrecht und Wählbarkeit
07.01	Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des TV Gut-Heil von 10 bis 26 Jahren – wobei der Jahrgang und nicht das Geburtsdatum ausschlaggebend ist - sowie allen im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern*innen zu.
07.02	Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MV, den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, den Abteilungs- und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen. Nichtmitglieder können nur aufgrund einer besonderen Einladung an den v.g. Versammlungen teilnehmen.
07.03	Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des TV Gut-Heil. Sie müssen zum Zeitpunkt der Wahl nicht anwesend sein, wenn die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich vorliegt und die Abwesenheit begründet wird. Ausnahmen regelt die Jugendordnung.
§ 08	Organe des TV Gut-Heil
08.01	Die Mitgliederversammlung
08.02	Der Vorstand
08.03	Der Mitarbeiter*innenkreis
§ 09	Mitgliederversammlung
09.01	Oberstes Organ des TV Gut-Heil ist die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende, oder bei dessen/deren Verhinderung sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter*in, leitet die Versammlung.
09.02	Eine ordentliche Mitgliederversammlung – MV – findet jährlich im ersten Quartal statt. In durch den Vorstand begründeten Ausnahmefällen kann die MV auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens allerdings bis zum 30. Juni, stattfinden.
09.03	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
09.03.01	wenn es der Vorstand beschließt.
09.03.02	wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim/bei der Vorsitzenden beantragt.
09.04	Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.
	Die Einladung erfolgt in Textform.
09.05	Mit der Einladung zur MV ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
09.05.01	Bericht des Vorstandes
09.05.02	Kassenbericht
09.05.03	Genehmigung des Haushaltsplanes
09.05.04	Bericht der Kassenprüfer*innen und Entlastung des Vorstandes
09.05.05	Wahlen des Vorstandes gemäß § 10.01. und § 14.01
09.05.06	Beschlussfassung über vorliegende Anträge
09.05.07	Vorstellung der in der Jugendversammlung neu gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie die neu gewählten Vertreter*innen der Vereinsjugend.
09.05.08	Verschiedenes
09.06	Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

09.07 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter*in, den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

09.08 Anträge können gestellt werden:

09.08.01 - vom Vorstand

09.08.02 - von den Abteilungen

09.08.03 - vom Mitarbeiter*innenkreis

09.08.04 - von den Mitgliedern.

09.09 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden des TV Gut-Heil eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der MV nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und somit in die Tagesordnung aufgenommen wird. Eine Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

- 09.10. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung
- 09.10.01 Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand (§ 10) kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- 09.10.02 Teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 09.10.03 Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- 09.10.04 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des TV Gut-Heil zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 10 Vorstand

10.02

10.01	Der Vorstand besteht aus:
10.01.01	- dem/der Vorsitzenden
10.01.02	- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
10.01.03	- dem/der Geschäftsführer*in
10.01.04	- dem/der Mitgliederverwalter*in
10.01.05	- den Abteilungsleiter*innen
10.01.06	- dem/der Referent*in für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
10.01.07	- dem/der Jugendwart*in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer*in und der/die Mitgliederverwalter*in. Sie vertreten den TV Gut-Heil nach innen und außen. Der Verein wird nach außen rechtswirksam durch den/die Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

- 10.03 Vorstandsmitglieder ohne Bindung an § 26 BGB sind die Abteilungsleiter*innen sowie der/die Referent*in für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und der/die Jugendwart*in.
 - Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder legt die aktuell gültige Geschäftsordnung fest. Diese wird durch den Vorstand verabschiedet
- Der Vorstand führt den Verein. Er tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen oder, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Bei Aufgaben, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen tritt der Vorstand bei Bedarf auch kurzfristig zusammen. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter*in geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, darf der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
- 10.05 Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

- 11.01 Für die im TV Gut-Heil ausgeübten Sportarten bestehen Abteilungen. Zusätzliche Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss der MV gegründet.
- 11.02 Die Abteilungen werden durch den/die für die Sportart zuständige/n Abteilungsleiter*in, seinen/ihren Stellvertreter*in und Mitarbeiter*innen (denen feste Aufgaben übertragen werden) geleitet.
- 11.03 Die Abteilungen können nur durch ihren/ihre Abteilungsleiter*in Verpflichtungen in Höhe von einem jährlich vom Vorstand neu festzusetzenden Betrag eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitarbeiter*innenkreis

- 12.01 Zum Mitarbeiter*innenkreis gehören:
- 12.01.01 der Vorstand
- 12.01.02 alle gewählten und berufenen Mitarbeiter*innen
- 12.01.03 Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Sporthelfer*innen und Helfer*innen
- 12.01.04 Kampfrichter*innen und Schiedsrichter*innen
- 12.01.05 Ansprechpartner*in/Vertrauenspersonen "Prävention sexualisierte Gewalt" der Sportabteilungen
- 12.01.06 Beauftragte*r Datenschutz

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

13.01 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstands- sowie der Jugendund Abteilungsversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter*in und dem/der von ihm/ihr benannten Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Diese Protokolle sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend zuzuleiten.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und alle gewählten Vertreter*innen der Abteilungen sowie die Kassenprüfer*innen werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel - in den ungeraden Jahren der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer*in sowie die Abteilungsleiter*innen – in den geraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Mitgliederverwalter*in und der/die Referent*in für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie die stellvertretenden Abteilungsleiter*innen. Die in der MV zu wählenden Amtsträger*innen bleiben bis zum Tagesordnungspunkt Wahlen im Amt, alle übrigen Amtsträger*innen bis zur Vorstellung des/der Nachfolger*in in

der MV. Die Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist einmal zulässig. Alle übrigen Amtsträger*innen können wiedergewählt werden.

§ 15 Kassenprüfer*innen

Die Kasse des TV Gut-Heil wird in jedem Jahr durch zwei, von der MV des TV Gut-Heil gewählte, Kassenprüfer*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen erstatten der MV Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

ehen.
nen.
en.
r

§ 17 Verbandszugehörigkeit

- 17.01 Der TV Gut-Heil ist Mitglied der zuständigen Fachverbände entsprechend seiner ausgeübten Sportarten bzw. seiner sporttreibenden Abteilungen.
- 17.02 Der Austritt aus den einzelnen Fachverbänden kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 18 Datenschutz

Der TV Gut-Heil erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen Mitgliedern und Teilnehmern personenbezogene Daten. Diese werden unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der/die Beauftragte für Datenschutz verantwortlich. Er/sie wird für die Zeit von zwei Jahren durch den Vorstand berufen.

§ 19 Auflösung des TV Gut-Heil

- 19.01 Die Auflösung des TV Gut-Heil kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des TV Gut-Heil" stehen.
- 19.02 Die Auflösung kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 19.03 Das bei Auflösung des TV Gut-Heil oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt den Fachverbänden im Stadtsportbund Dortmund zu, denen der TV Gut-Heil z.Z. der Auflösung angeschlossen ist. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwenden und zwar in erster Linie im Sinne des § 02.01 dieser Satzung.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2022

Eintragung vom 24.05.2023 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund: Nr. 1944